

### **Art. 36 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten**

- (1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden. <sup>2</sup>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Vor der Bestätigung ist die zuständige untere Forstbehörde zu hören. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.